

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 52 (1954)

Heft: 11

Artikel: Eine durchgreifende Güterzusammenlegung im Kanton St. Gallen

Autor: Strebel, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dense de points de rattachement – restitution photogrammétrique – que, dans ces conditions, la propagation des erreurs de la méthode de levé complémentaire ne joue pas un rôle important, qu'il est donc indiqué de choisir des méthodes de levé occasionnant des frais modérés, de façon que les avantages économiques de la photogrammétrie ne soient pas diminués.

Pour en revenir aux questions purement photogrammétriques, on doit rendre hommage à l'industrie optico-mécanique et à ses collaborateurs scientifiques, auxquels nous devons les grands progrès réalisés dans le perfectionnement des objectifs de prise de vues et des instruments de levé et de restitution. Ils rendent des *services importants à l'économie publique*, car la production de plans et de cartes est nécessaire comme base de toute activité ayant le sol pour objet, pour l'établissement du droit foncier, le prélèvement des taxes foncières. La collaboration au sein de nos commissions nous permet de contribuer de telle façon que la communauté puisse tirer le meilleur profit de ces perfectionnements.

Bibliographie

- (1) *Förstner, R.*: Photogrammetrische Katastervermessung. – Deutsche Zeitschrift für Vermessungswesen 1953/400.
- (2) *Schermerhorn, W., et Witt, G. F.*: Photogrammetry for Cadastral Survey. – Photogrammetria 1953–1954/45.
- (3) *Finstnerwalder, R.*: Luftphotogrammetrische Auswertung von Besitzstandskarten im Gebiet des Vogelsbergs. – Bildmessung und Luftbildwesen 1953/1.
- (4) *Neumaier, K.*: Katasterphotogrammetrie in Österreich. – Festschrift Ed. Dolezal, 1952/527.
- (5) *Witt, G. F.*: Photogrammetrie en Kadaster. – Tijdschrift voor Kadaster en Landmeetkunde, 1954, Nr. 2.
- (6) *Härry, Pastorelli, Solari*: Progrès dans la mensuration cadastrale photogrammétrique. – Revue suisse de mensuration 1953, nos 5 à 8.
- (7) *Heißler, V.*: Untersuchungen über den wirtschaftlich zweckmäßigsten Bildmaßstab bei Bildflügen mit Hochleistungsobjektiven. – Bildmessung und Luftbildwesen, 1954, Nrn. 2, 3, 4.
- (8) *Härry, H.*: Zeitgemäße Fragen der photogrammetrischen Katastervermessung. – Festschrift Ed. Dolezal, 1952/55.
- (9) *Härry, H.*: Vermessungstechnische Entwicklungen in der schweizerischen Grundbuchvermessung. – Tijdschrift voor Kadaster en Landmeetkunde, 1953, Nr. 5.

Eine durchgreifende Güterzusammenlegung im Kanton St. Gallen

Von E. Strelbel, Bern

In der st. gallischen Gemeinde *Henau* wird zurzeit die Güterzusammenlegung durchgeführt. Der bald 7000 Einwohner zählende Ort liegt an Bahn und Hauptstraße Zürich–St. Gallen, auf halbem Wege zwischen Wil und Goßau. Das Gemeindegebiet ist nördlich begrenzt durch den Lauf der Thur und stößt im Osten an die aus dem Appenzeller Hinterland herabfließende Glatt. Im Süden liegen die das untere Toggenburg einschließenden Hügelzüge.

Die politische Gemeinde Henau umfaßt bei einer Gesamtausdehnung von 1460 ha rund 1170 ha Kulturland, welche in eine noch im Rahmen des außerordentlichen Meliorationsprogramms begonnene Güterzusammenlegung einbezogen worden sind. Die Zerstückelung war hier nicht besonders stark, rief aber trotzdem im Verein mit ungünstigen Grundstückformen, sehr mangelhaften Wegverhältnissen und verschiedenen Bodenverbesserungsbedürfnissen der durchgreifenden Gesamtmelioration, welche notwendigerweise mit der Zusammenlegung verbunden ist.

Die Landschaft von Henau ist neben ihrem terrassenartigen Aufbau – es sind von den Thurauen an aufwärts im diesbezüglich ausgeprägtesten Westteil der Gemeinde vier Terrassen vorhanden – dadurch charakterisiert, daß nicht weniger als fünf Siedlungszentren vorhanden sind. Es handelt sich, von Westen nach Osten fortschreitend, um *Niederstetten*, *Oberstetten*, *Algetshausen*, *Henau* und *Niederuzwil*. Weil jedes dieser Dörfer seinen praktisch für sich abgeschlossenen Wirtschaftsraum aufweist, war es ohne große Unzukömmlichkeiten möglich, die Güterzusammenlegung sektorenweise durchzuführen. Dieses Vorgehen mit Neuantritt in Abständen von einem Jahr – bei Niederuzwil/Stolzenberg von zwei Jahren – machte zwar die vorübergehende Zuteilung einzelner Nutzungspartellen in jenen Fällen notwendig, wo das Land eines Eigentümers bisher in verschiedenen Sektoren lag. Diese Übergangslösung wurde durch das Vorhandensein einer erheblichen Bodenreserve erleichtert, welche die Ausführungskommission sich rechtzeitig zu verschaffen wußte. Die sektorenweise Ausführung war aber auch bedingt durch die etappenweise Erstellung der neuen Siedelungen und deren unabhängig voneinander erfolgende Subventionierung.

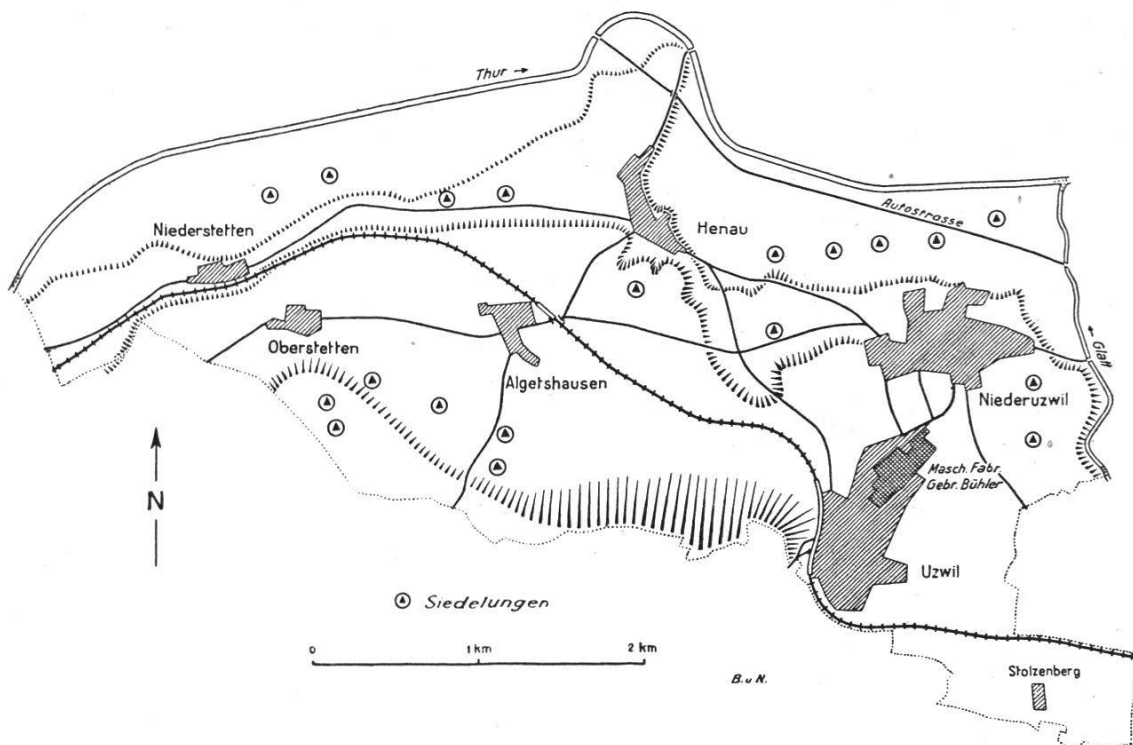


Abb. 1. Übersichts-Skizze der Gemeinde Henau

Dank verschiedenen Faktoren – es seien allen voraus eine besonders weitsichtige Leitung der Genossenschaft und ein unermüdlicher Projektverfasser hervorgehoben –, beide unterstützt durch die verständnisvolle Haltung der Subventionsbehörden sowie von bereitwilligen Grundeigentümern, wurden die bisherigen vier Zusammenlegungsetappen zu sehr schönen Erfolgen. Weil die verschiedenen Teilgebiete verhältnismäßig klein ausfielen und relativ sehr viele berufsbäuerliche Siedlungen zustande kamen, ließen sich optimale Bedingungen für alle Betriebe schaffen. Als markante Zahlen seien an dieser Stelle lediglich die folgenden herausgegriffen:

a) Im Sektor *Oberstetten* sind von den 12 eigentlichen Landwirtschaftsbetrieben 3 auf die über dem Dörfchen liegende Terrasse ausgesiedelt worden. Damit wurde das am schlechtesten erreichbare Land für eine Bewirtschaftung an Ort und Stelle erschlossen und das dorfnäher gelegene Areal der übrigen 9 Eigentümer in bester Lage zum Wirtschaftshof praktisch vollständig arrondiert. Zugleich ließen sich durch die frei werdenden Gebäude der Siedler einige Bauprobleme im Dorfe lösen, mit Abbruch der schlechten Ställe und Übernahme von guterhaltenen Gebäuden durch im Dorfe verbleibende Interessenten.

b) Es entstanden in den Sektoren *Niederstetten*, *Oberstetten*, *Algetshausen* und *Henau* je 3 berufsbäuerliche Siedlungen.

Zurzeit befindet sich mit *Niederuzwil* der letzte Sektor im Stadium der Vorbereitung der Neuzuteilung. Handelte es sich bei den bisherigen vier Teilgebieten um fast rein landwirtschaftliche Orte, so liegen die Verhältnisse hier nun ganz wesentlich anders. *Niederuzwil* hat sich über seine landwirtschaftliche Vergangenheit schon längst hinausentwickelt und ist zum Gewerbe- und Industrieort geworden. Als Stichwort für die industrielle Bedeutung mag der Hinweis dienen, daß die große Maschinenfabrik Gebr. Bühler, Uzwil, dicht daneben liegt.

Die skizzierte Entwicklung hat für die Landwirtschaft katastrophale Folgen gehabt. Große Teile der Liegenschaften sind der Überbauung anheimgefallen. Der den heute noch im Dorfe verbliebenen Betrieben in Hofnähe zur Verfügung stehende Boden ist außerordentlich zusammengeschrumpft, so daß jeder Weg zum Land sehr weit wird. Damit gestaltet sich die Bewirtschaftung unrationell. Mit der fortschreitenden Entwicklung und Bautätigkeit werden die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung immer schlechter.

Auf dem nachstehenden Fliegerbild kommen die Verhältnisse deutlich zum Ausdruck. Im obern Bildviertel fließt die *Thur* – Perimetergrenze – von links (Westen) nach rechts (Osten). Davor dehnt sich die unterste Terrasse, teilweise unterteilt durch die von kugelförmigen Bäumchen begleitete „Betonstraße“. Den von der ersten zur zweiten Terrasse ansteigenden Hang beachtet man wegen der perspektivischen Verkürzung kaum. Im Mittelpunkt breitet sich das Dorf *Niederuzwil* aus, charakterisiert durch sehr viele Wohnbauten und Quartierstraßen. Im Vordergrund links ist ein Teil der Maschinenfabrik Gebr. Bühler sichtbar.



Abb. 2. Fliegerbild Niederuzwil von Süden
(Flugaufnahme: Photo Groß-Aero St. Gallen)

Die Lage von bedeutenden Landwirtschaftsbetrieben im Dorfe *Niederuzwil* hat aber nicht nur für deren Eigentümer große Nachteile. Dieser Zustand führt vielmehr auch für die nichtbäuerlichen Dorfbewohner zu starkempfundene Unannehmlichkeiten. Die Innerortsstraßen werden mehr und mehr ausgebaut und mit Belägen versehen. Auf diesen städtisch zu nennenden Verkehrswegen wirken die zur Weidezeit herausgetriebenen Viehherden mit all ihrem Drum und Dran verständlicherweise als Störung. Der betroffene Bevölkerungsteil wird so verärgert und verlangt nach Abhilfe. Für die Landwirte andererseits ist es auch nicht angenehm, als Urheber solcher Unzukömmlichkeiten verwünscht zu werden.

Die geschilderten Verhältnisse rufen nach einer Sanierung. Die Güterzusammenlegung bildet hierfür das geeignete Mittel. In deren Rahmen wird es möglich, die wichtigsten und wegen ihres Landanspruchs lebensfähigsten Betriebe an die Peripherie anzusiedeln. Es handelt sich um total 6 Neusiedlungen, welche so entstehen sollen.

Wie Bild 3 zeigt, können beim Zustandekommen der 6 genannten Siedlungen für alle bedeutenden Landwirtschaftsbetriebe von *Niederuzwil* zuteilungsmäßig ideale Voraussetzungen geschaffen werden. Es lassen sich nachher 3 landwirtschaftliche Zonen unterscheiden, nämlich

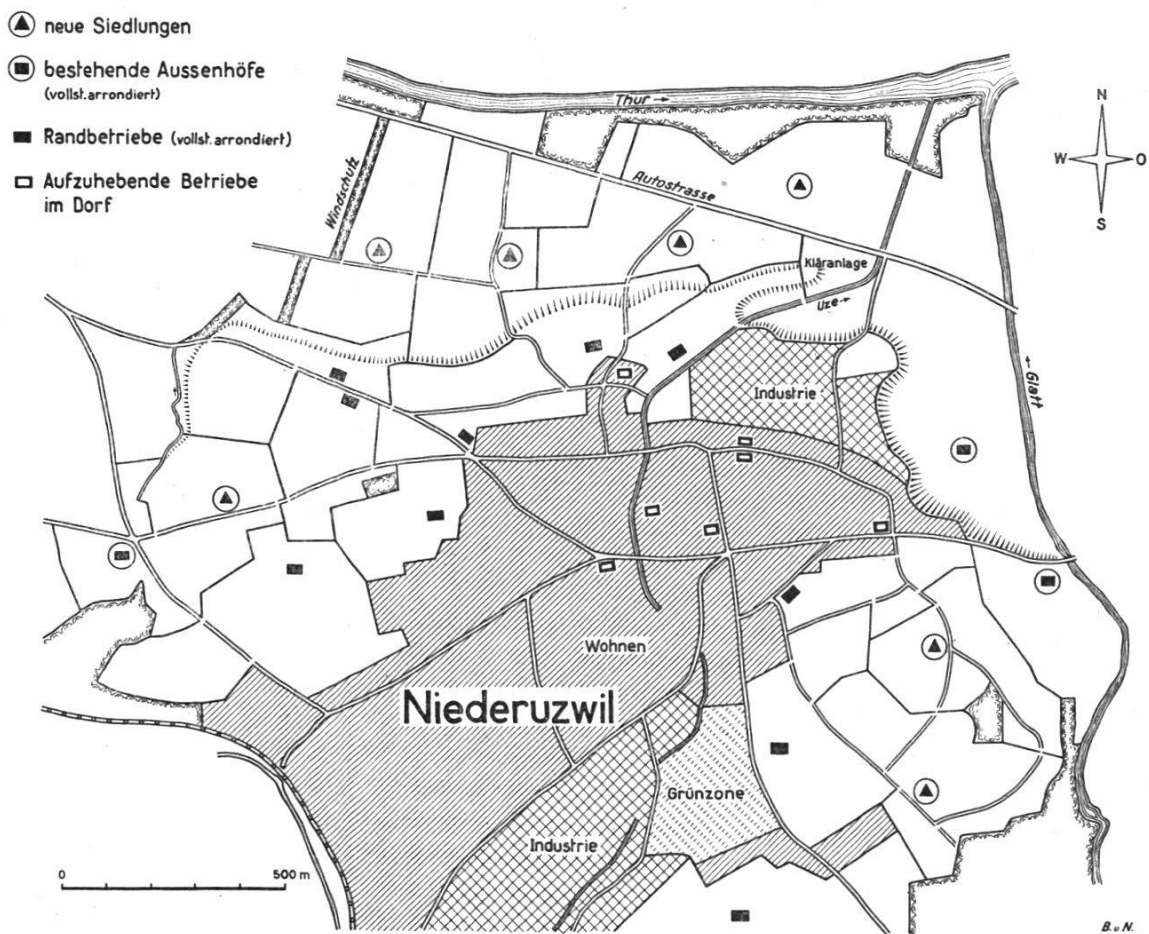


Abb. 3. Übersichts-Skizze mit Schema des Neuzuteilungsentwurfes für Niederuzwil

- a) im Dorfe verbleiben nur noch einige wenige Kleinbetriebe;
- b) am Dorfrand liegt eine Serie von praktisch je voll arrondierten Randbetrieben;
- c) an der Peripherie liegt ein zweiter Kranz von voll arrondierten Betrieben, wovon 5 heute schon bestehend und 6 neue als Siedlungen zu schaffen.

Bild 3 zeigt schematisch, wie die skizzierte Lösung etwa gedacht ist.

Es steht zu hoffen, daß die oben beschriebene Lösung sich durchführen läßt. Sie bringt den Landwirten die Grundlage für eine rationelle Weiterführung ihrer Betriebe und wird zur Existenzfestigung der örtlichen Bauernsamen ganz wesentlich beitragen. Nachdem die Gebäude der Siedlungsinteressenten im Durchschnitt zu klein und baulich in schlechtem Zustande sind, müssen keine volkswirtschaftlich bedeutenden Werte zweckentfremdet werden. Für die Wohnteile ist in einem industriell derart aufstrebenden Orte der Absatz gesichert, auch wenn verschiedene Objekte gleichzeitig auf den Markt geworfen werden.

Eine willkommene Entlastung wird aber auch die übrige Bewohnerschaft des Dorfes zu spüren bekommen, wenn der Düngertransport und das Viehtreiben auf den städtisch gewordenen Straßen aufhören.

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenlegungsunternehmen *Henau* und die Wichtigkeit des für *Niederuzwil* sich stellenden Problems bilden für das Zustandekommen der Radikallösung eine sehr gute Prognose. Gelingt sie, so darf *Niederuzwil* ohne Übertreibung als eines der schönsten, wenn nicht als das schönste Beispiel einer durchorganisierten Auflockerung der Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, das die Schweiz außerhalb des Hofsiedlungsgebiets aufzuweisen hat.

Güterzusammenlegung

Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen

Vorwort der Redaktion: Bei den immer mehr zur Diskussion stehenden Zusammenlegungen von parzellierten Waldarealen ist man vierlerorts noch im unklaren über die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorgehen. Es wird daher unsere Leser interessieren, den nachfolgenden, aus dem „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“, Jahrgang 1952, S. 517–521, mit der Erlaubnis des Verlags, Art. Institut Orell Füßli AG., Zürich, abgedruckten Rekursentscheid des st. gallischen Regierungsrates zur Kenntnis zu nehmen. *Dr. H. Lüthy*

In der Gemeinde K. ist die Grundbuchvermessung im Gange. Um die Grenzverhältnisse im stark parzellierten Gebiet des Sedelbergerwaldes zu